

Liestal, 22. November 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/207
Postulat	der SVP-Fraktion
Titel:	Reduktion Baubewilligungsfristen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Bereits heute besteht schon die Möglichkeit, Teilbaubewilligungen zu erteilen. Diese Möglichkeit ist ausführlich im Gesetz beschrieben und trägt der Intention des Postulanten ausreichend Rechnung. § 130 RBG führt unter dem Titel «Beginn der Bauarbeiten» in drei Absätzen aus, unter welchen Bedingungen Bauarbeiten bereits vor Erteilung der endgültigen Baubewilligung begonnen werden können. Gefordert ist, dass aufgrund eines schriftlichen Antrages der Bauherrschaft und nach Massgabe des Stands der Prüfung des Baugesuchs keine Bedenken mehr gegen eine Teilausführung bestehen. In der Praxis wird eine solche Teilbaubewilligung häufig für den vorgängigen Abbruch bestehender Gebäude oder den Aushub der Baugrube ausgestellt. Diese Möglichkeit beinhaltet aber immerhin eine – mindestens teilweise - Prüfung des Gesuches durch die Behörden und berücksichtigt allfällige Einsprachen. Praxisgemäss können Teilbaubewilligungen in der Regel erst erteilt werden, wenn allfällige Einsprachen Dritter bereinigt, zurückgezogen oder entschieden sind. Mit der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung ist das Anliegen des Postulanten nach Ansicht des Regierungsrates bereits vollumfänglich abgedeckt.

Eine Verfahrensbeschleunigung mit den Mitteln, die der Postulant vorsieht, würde auf dem Rücken der Rechtssicherheit und der Investitionssicherheit erfolgen und würde den Bauunternehmen nicht dienen. Es ist nicht zielführend und effizient, eine provisorische Baubewilligung erteilen zu können, um erst im nachfolgenden Verfahren deren Rechtmässigkeit überprüfen zu wollen. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern hier der Bauwirtschaft ein positiver Dienst erwiesen werden könnte. Was ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die provisorisch erteilte Baubewilligung unter Verletzung des öffentlichen oder des privaten Rechts erfolgt ist? Soll dann ein langwieriges Rückbauverfahren angestrengt werden, was einerseits personelle Ressourcen auf beiden Seiten bindet und andererseits auch massive finanzielle Folgen für den Bauherrn und die bauausführenden Unternehmen haben kann? Wer übernimmt dann die Verantwortung für schlimmstenfalls rechtswidrig ausgeführte Bauten und Anlagen?

Eine massgeblich und vor allem rechtssichere Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens wird darüber hinaus bereits heute nachweislich durch die fortschreitende Digitalisierung erreicht. Die damit mögliche parallele Bearbeitung der Gesuche durch die beteiligten Fachstellen – gegenüber einer seriellen Aktenzirkulation im Papierverfahren – hat das Verfahren deutlich beschleunigt. Die koordinativen Arbeiten zur Erstellung der Prüfberichte können einfacher und schneller bewerkstelligt werden. Aktuell wird das digitale Verfahren sogar noch ausgebaut, so dass künftig die Pläne und Bewilligungen digital genehmigt und versendet werden können. Leider wird die Möglichkeit der Online-Eingabe von Baugesuchen noch nicht flächendeckend konsequent genutzt. Im Endausbau, bei dem auch sämtliche Gemeinden vollständig eingebunden sein müssen, wird das Baugesuchsverfahren komplett medienbruchfrei abgewickelt werden können.

Die Bearbeitungsdauer ist aber nicht zuletzt auch wesentlich von weiteren wichtigen Faktoren abhängig: die gelieferte Qualität und Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen, die Anzahl der zu behandelnden Einsprachen und nicht zuletzt die effiziente und professionelle Mitarbeit der Projektverfasser und Bauherrschaften bei der Bereinigung von Gesuchen. Alle diese Faktoren wären auch bei der Idee einer provisorischen Baubewilligung zu beachten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass einerseits bereits eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht, um in begründeten Fällen auf Antrag der Bauherrschaft vorzeitig Teilbaubewilligungen unter Beachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien erteilen zu können und andererseits mit der Verbesserung der technologischen Möglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung eine effizientere Bearbeitung und damit kürzere Bearbeitungszeit der Baugesuche gewährleisten zu können. Der Investitionssicherheit und der Planbarkeit von Bauvorhaben sowohl in Bezug auf die Geschwindigkeit als auch in Bezug auf die Realisierungsmöglichkeit ist damit ausreichend Genügend getan.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat aus obgenannten Gründen die Ablehnung des Postulats.